



I.

Vor Eintritt der Seuche müssen die Grenzen
vorschriftsmäßig auf das genaueste besetzt gehalten,
und überall kein Rindvieh, Schaaf,
Hammel, Wolle, Rindvieh- oder Schaafhäute,
Haare, ungeschmolzenes Talg, rohes, gesalze-
nes auch geräuchertes Fleisch, Heu, Stroh,
Hezel oder Heckerling, eingelassen, und dafür
gesorgt werden, daß die mit hinlänglichen Ge-
sundheits-Pässen eingehende Fuhrleute ihren
Futter-Vorrath besonders das Heu, es sey so
wenig es wolle, zurücklassen, indem das Heu
zur

zur Stelle in die Erde vergraben, oder verbrannt werden muß.

Auch müssen die Eingeseffene eigends darauf halten und die Wachen müssen es den Fuhrleuten und jeden Reisenden einschärfen, daß sie beim Einkehren in die Wirthshäuser oder in andere Wohnungen, sich bey härtester Leibesstrafe alles Zugangs zu den Rindvieh- und Schaafställen, oder wo Rindvieh und Schaaf draussen befindlich, enthalten müssen.

Hauptsächlich sind die Reisenden oder auswärtigen Viehhändler auch Metzger und Schlächter davon mit Nachdruck abzuhalten, und im Uebertretungsfall zur Stelle zu arrestiren, und an die Land- und Steuerräthlichen Behoerden, zur Bestrafung, abzuliefern.

2.

Gehört die Rindviehseuche mit unter die größten Landplagen, weil dadurch die ganze häusliche Wirthschaft auf mehrere Jahre zerrüttet wird. Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung



mung, laßen im ganzen und auf mehrere Jahre dergleichen verwüßende Spuren nicht zurück.

3.

Ein Heilmittel ist dawieder noch nicht erfunden worden, und alle desfallsige Mittel sind vergebens gewesen.

4.

Desto bewährter und hülfreicher sind hingegen die Vorbauungs- und Abwendungsmittel befunden worden.

5.

Ein jeder vernünftiger Mensch muß aus so viel tausend, in allen Ländern schon gemachten glücklichen und einstimmigen Erfahrungen, nicht weiter daran zweifeln, daß nicht die Abwendungs- oder Vorbauungsmittel, dergestalt sicher und erprobet sind, daß wenn sie treulich und unverdrossen angewendet werden, die drohende Seuche entweder gänzlich von einer Provinz abgehalten, oder wenn sie ja eintritt, binnen kurzer Zeit gehemmet und völlig aufhörend gemacht werden könne.

6. Ganz

6.

Ganz Ober-Hessen, Nieder-Hessen, das Nassau-Dillenburgsche, und mehrere diesen Ländern nahe belegene Provinzen haben auch diesesmahl hiervon den glücklichsten Beweis aufgestellt, und ihre Landes-Obriheiten haben einstimmig solches in diesen Tagen der Märkischen Cammer, als zuverlässig und gewiß, angezeigt.

7.

Unverantwortlich wäre es daher, wenn die Grafschaft Mark, welche jetzt in äußerster Gefahr sich befindet, nicht jenem Beispiel folgen und zu dem was hiermit aus so vielen glücklichen Erfahrungen aus bester Absicht verordnet wird, völliges Zutrauen fassen und unter Beistand des Höchsten, mit Unverdroffenheit die dazu dienende Mittel anwenden wollte.

8.

Diese Vorbauungs-Mittel sind in folgenden Punkten enthalten, und wenden das Anstecken ab.

a) Die

9.

- a) Die Thürposten der Rindvieh = Ställe werden mit Wagentheer bestrichen, der Stall muß täglich mit Wacholderbeeren auch mit Eßig, welcher auf glühende Backsteine getropfelt wird, täglich zweymal durchgeräuchert.
- b) Täglich muß der Stall zweymal gemistet, und frisch untergestreuet werden.
- c) Das Vieh darf nicht an der gemeinen Tränke saufen, sondern muß im Stalle mit reinem kalten Wasser, worin etwas Rockenmehl geworfen wird, getränkt, auch täglich etwas Honig und Eßig unter das Getränk gemischt werden. Einen Tag um den andern schüttet man auch ein halb Loth Küchensalz, Salpeter mit Zusatz eines Quentchens Salmiaks unter das saufen, kocht Gerste bis zum Aufplatzen, auch gutes Heu im Wasser ab, siedet dasselbe durch, mischt aber, ehe man es dem Vieh zu saufen giebt, etwas Eßig und

und Honig darunter. Oder man nimmt auch acht ordinaire Pfund Küchensalz und vier Loth gereinigten pulverisirten Salzmiasfalzes, welches wohl unter einander zu mischen und davon täglich zwey bis drey Hände voll dem gesunden Vieh des Morgens bezubringen ist.

10.

Da indessen manches Stück Vieh oft gar nicht, das andere aber nur wenig säuft, folglich auch von dem Salz und Essig wenig oder nichts bekommt, so ist es besser wenn man zwey Eßlöffel voll Salz in einem starken Schoppen Brühe von Leimkuchen, Leinsaamen oder Chamillenblumen mit Weidenschalen aufgelöst, 209 Tropfen Bitrielsspiritus (statt einen halben Schoppen Essig) zuschüttet, und diese Portion jedem Stück Vieh, vor dem Getränk, Morgens und Abends einschüttet. Dieses hält den Leib offen, kühlt das Blut ab, treibt die Winde und den Urin, und widersteht der Fäulniß.

d.) End:

d.) Endlich ist die Anlegung des Haarseils ein erprobtes Abwendungsmittel. Man nimt eine sechsfach gedrehte Schnur von dicken Wollengarn, einer halben Elle lang und sticht diese mittelst eines schneidenden Pfrimens, vorn auf der Brust, entweder zwerch, (quer) oder von vorn nach hinten, bergestalt durch, daß sich zwischen den beiden Enden eine wenigstens vier Finger breite Haut befindet, weshalb man vorher die Haut so breit in eine Falte bringt. Diese unten zusammen geknüpfte Schnur wird nach 24 bis 48 Stunden jeden Morgen fortgezogen, und das in die Wunde hineinzuziehende Stück mit einem Loth Aegyptischer Salbe bestrichen. Dieses Haarseil läßt man das Vieh so lange tragen, als die Krankheit im Ort oder in der nahen Nachbarschaft herrscht. Die Zuch-Ochsen werden bey ihrer ordinairren Arbeit eben so behandelt. Jener Pfriemen muß aber, wie sich von selbst versteht, nur bey gesunden Vieh gebraucht werden.

II.

So lange die Seuche in der Nachbarschaft ist, darf das Vieh nicht auf die Weide getrieben werden; sondern muß in den Ställen gefüttert werden.

12.

Das trockne Futter, muß möglichst vermieden werden; hingegen ist auch der grüne oder frische Klee viel zu nahrhaft und daher schädlich.

13.

Gutes Gras, Blätter von Gartengewächsen, Rüben, Obst, Saubiesteln, Holzäpfel und dergleichen ist das beste Futter.

14.

Dieses Futter darf aber nicht in gewöhnlicher Menge sondern etwa ein Drittheil weniger gereicht werden, wie sonst geschehen seyn würde.

15.

Jeden Morgen muß das Vieh rein gestriegelt nämlich mit steifen Strohwischen tüchtig hin

hin und her gerieben werden, so daß die Pori-
oder Schweißlöcher völlig geöffnet werden.

16.

Demselben wird jeden Morgen die Nase,
das Maul und die Zunge mit Eßig und Salz,
oder Eßig worin etwas zerschnittener Knob-
lauch eingeweicht worden, ausgewaschen, und
ihm mit etwas Wagenschmier das Maul be-
strichen.

17.

Wird gestoßene Angelica-Wurzel, Ezian,
Teufelsdreck, Bertramwurzel und Wacholder-
beeren, von einem so viel, wie vom andern,
klein durcheinander geschnitten, in ein leinenes
Beutelschen, in Gestalt einer Bratwurst, einge-
nähet, und dieses dem Vieh, außer der Füt-
terungszeit, wie ein Gebiß in das Maul ge-
bunden, und an den Hörnern befestiget.

18.

Muß jedes Stück Vieh um den andern
Tag mit kaltem Wasser über und über gewa-
schen und dieses niemals versäumt werden.

19. Die



19.

Die Zug-Ochsen müssen nur wenn die Sonne ihre Wirkung thut, mithin nicht zu früh aus geführt noch zu spät in die Ställe gebracht, auch ja nicht übertrieben werden.

20. -

Je weiter das Vieh in den Ställen von einander steht, desto besser ist es. Können Pferde dazwischen gestellet werden, so ist solches außerordentlich heilsam.

21.

So wenig fremde Personen, besonders Viehhändler und Metzger zu den Ställen gelassen werden dürfen, eben so müssen auch Hunde, Katzen und Federvieh, davon durchaus abgehalten werden, daher die Hunde, so lange die Gefahr in der Nachbarschaft dauert, besonders aber beim unglücklichen Eintritt der Seuche selbst, fest angekettet, die herumgehende aber von jedem zur Stelle todtgeschlagen werden müssen.

22. Die

22.

Die Nachbarschaft der Schweineställe ist den Rindviehställen nicht zuträglich.

23.

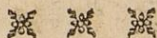
Der Pferdemist ist dem Rindvieh sehr zuträglich, daher in feuchenden Gegenden vieles Rindvieh welches zwischen Pferden, oder diese zwischen Rindvieh gestellet worden, ganz gesund erhalten worden ist.

24.

Auch auf gesunder Höhe, hat sich das Hornvieh gut befunden, wenn gleich rund umher die Seuche ihre bekannte Wuth ausgeübt hat.

25.

Beim unglücklichen Eintritt der Seuche selbst in die Provinz, fährt man mit vorbesagten Abwendungsmitteln, im Vertrauen auf göttlichen Segen und Beistand getrost fort. Aber nun muß jeder Einwohner, wes Standes oder Würden er sey, auch zeigen, daß er Menschen



schenliebe und Thätigkeit genug dazu habe, um zu verdienen, daß er als ein treues Mitglied der Commune oder Gesellschaft angesehen werde, in der er sich der Lage seiner Wohnung nach befindet.

26.

Jetzt tritt jedem die Noth nahe: Jetzt muß jeder wachen und thätig, nicht gleichgültig und schlecht denkend seyn. Er muß sich mit den Mitgliedern der Gesellschaft eigends vereinigen, dem Unglück entgegen eilen, sich mit den Nothregeln — die er vorher zu bemerken Zeit genug hatte — bewafnet, in Thätigkeit setzen, und thun was sich gebühret.

27.

Es muß also jede Orts-Obrigkeit, sowohl in Städten als auf dem Lande, gefast auf den Eintritt dieses Unglücks, vorher und also zeitig diejenigen Personen, welche sie zur Anordnung und Aufsicht bey dieser verwüstenden Pest, zum Nutzen der Commune, mit Erfolg zu gebrauchen

brauchen gesonnen ist, durch einen engern Ausschuss der Bürgerschaft oder der Dorfs- und Bauerschaft auswählen lassen.

28.

Es müssen nämlich besondere Vorsteher gewählt werden, welche das gesunde Vieh und wiederum welche das mit der Seuche befallene Vieh bewachten.

29.

Diese Wahl muß in Gegenwart und unter Direction der Polizen-Orts-Obrigkeit geschehen.

30.

Es müssen nur immer kleine Quartiere oder Districte genommen werden, sonst es ins ungereimte fallen würde, z. E. im Hamm nur zween rechtshaffenen, für die Erhaltung des Glücks ihrer Mitbürger auch noch so sehr eifernden Bürgern, eine solche örtliche wichtige Aufsicht, eines weiten Umfangs übertragen zu wollen.

31.

Je kleiner der zu beachtende Umfang des Orts oder der Dorfschaft und Bauerschaft ist, desto mehr Ehre können die darüber vorgesezte Vorsteher dabey einlegen, und desto gewisser können solche tätige treue Vorsteher und Aufseher, auch noch nach ihrem Tode, bey der Beerdigung, auf das rühmlichste Andenken, Rechnung machen.

32.

Die solchergestalt ausgewählten Personen werden nicht mittelbar blos durch geschriebene Aufträge angewiesen, sondern von den Landes- oder Steuer-Rath, Burgermeister oder Receptor persönlich vorgeladen, und ihnen alles mündlich verständiget, deutlich gemacht und ihnen dann der schriftliche gleichlautende Auftrag zur Stelle behändiget.

33.

Diese Anweisung muß folgende wesentliche Umstände enthalten, welche diese Vorsteher hienwiederum sofort ihrer Commune oder Quartier
oder

oder Dorfschaft, vorlesen, und als rechtschaffne Männer eingänglich machen müssen.

34.

Die Aufseher oder Vorsteher müssen sich alles Umgangs mit seuchenden Vieh, in andern Ortschaften, gänzlich enthalten. Tritt aber die Seuche auch in ihren Bezirk ein, so muß der Aufseher des gesunden Viehes sobald er seuchendes Vieh angetroffen, sogleich zu Hause gehen, sich rein umkleiden, seine abgelegte Kleider in die Luft hangen, ausklopfen lassen, und mit diesen gewechselten Kleidern weiter seinen Beruf nachgehen; vorher aber augenblicklich dem Aufseher des seuchenden Viehes davon Nachricht geben.

35.

Dieser Beruf des erstgenannten Vorstehers besteht in der täglichen früh Morgens anzustellenden Besuchung aller in seinem Kreise befindlichen Rindviehställe.

36.

Er muß sich aus denen bisherigen Beschreibungen die Anzeigen der eingetretenen Seuche wohl bekannt machen, als welche anfänglich darin bestehen, daß ein Stück Vieh

- a) niedergeschlagen sich bezeigt,
- b) den Kopf hängen läßt,
- c) die Augen starr sind,
- d) die Ohren kalt anzufühlen,
- e) die Haare gesträubt stehen,
- f) das Vieh schaudert,
- g) Hitze und Frost bey ihm abwechselt,
- h) Mangel an Freßlust, und bald auch des Wiederkauens,
- i) die Augen trübe werden, und
- k) der Rückgrad sehr empfindlich ist.

37.

Dann geht die Krankheit erst in ihre volle Wuth über, wogegen alle Mittel vergeblich sind.

38.

Sobald sich die ad 36. bemerkten ersten Anzeigen äussern, ist das Vieh zuverlässig von der Pestartigen Seuche befallen.

39.

Nun muß der Vorsteher oder Aufseher des gesunden mit dem Aufseher des kranken Viehes sofort davor sorgen, daß alle diese solchergestalt angestellt befundene Häupter, aus dem Stalle von den noch gesunden abgesondert, und augenblicklich durch Abwege an einen sichern Abort, wohin kein Vieh oder Menschen zu gehen pflegen, gebracht werden.

40.

Hieselbst wird unter Anweisung des Aufsehers des kranken Viehes eine leichte Hütte von Stroh errichtet, woselbst, die Obrigkeit nach geschehener Besichtigung des kranken Viehes, solches entweder der Kur eines Arztes übergiebt, oder wenn, wie gemeiniglich dann
schon

schon der Fall der Unheilbarkeit eingetreten ist, solches zur Stelle tödten, und 6 Fuß tief einscharren, und diese Grube mit Erde übertragen und feststampfen läßt.

41.

Eine solche Grube muß zu gleicher Zeit wohl und fest umgezäunet werden, damit keine Hunde oder Schweine herzukommen können.

42.

Ist Kalk oder Asche bey der Hand, so wird das Nas damit zur Beförderung der Verwesung, vor dem Bedecken der Grube, bestreurt.

43.

Das todtgeschlagene oder crepirte Vieh darf in keinem Fall abgedeckt oder abgelebert werden.

44.

Das Verscharren dieses todtgeschlagenen oder an der Seuche crepirten Viehes, geschieht

schiehet keinesweges durch den Baasemeister oder Abbecker, sondern jeder Eigenthümer des Viehes und seine Nachbarn verrichten solches, und zwar möglichst in leinenen Kleidern, welche demnächst durchs Wasser gezogen, und wieder getrocknet werden.

45.

Damit auch der Wahn in diesen Nothfällen als verunehre oder schände diese Handlung, völlig gehoben werde; So sollen die Orts = Polizen = Obrigkeiten, die Schulzen und Vorsteher, gleich bey dem ersten Falle herzu-eilen, und selbst das getödtete und verreckte Vieh anfassen und mit dem Grabscheid zuerst einen Erdschich aus dem Grunde, woselbst die Grube gemacht werden soll, ausheben, und solchergestalt die Arbeit und Handlung ehren; Jedoch ihre Kleider gleich darauf wieder lästern und reinigen.

46.

Ein jeder Eigenthümer ist schuldig, sobald er obige ad 36. beschriebene Kennzeichen an
sei-

seinem Vieh bemerkt, solches zur Stelle dem Aufseher oder Vorsteher in gewechselten Kleidern und ohne sich in andere Ställe vorher zu begeben, anzumelden, damit dieser die Absonderung und was sonst erforderlich, veranlasse: Indem vorher kein Nachbar in das Haus gelassen werden, noch jemand aus einem solchen in die Nachbarschaft gehen muß.

47.

Es darf also niemand als die Bewohner des betreffenden Hofes oder Hauses zu dem kranken oder verreckten Vieh, am wenigsten jemand in solche Ställe gelassen werden, worin krankes Vieh noch befindlich oder sich befunden hat: Nur allein die Vorsteher können hierunter Abänderungen unter strengster Vorsicht machen.

48.

Der Vorsteher muß sogleich dafür sorgen, daß ein solcher angestekter Hof oder Haus mit Wache umgeben und niemand aus dem Kreise noch von aussen in den Kreis gelassen werde.

49. Alles

49.

Alles was auf einem solchen Hofe oder in einem solchen Hause oder mehrern zusammen liegenden angestekten Häusern, an Feuerung, und zum Lebensunterhalt von aussen herbeizuführen erforderlich ist, muß die Commune, Bauerschaft, Quartier oder Kreis, auf Anweisung des Aufsehers oder Vorstehers auf Rechnung dahin liefern.

50.

Bei dieser Ablieferung, es sey Fleisch, Mehl, Milch, Brodt, Butter, &c. muß alles nur bis in den Kreis gebracht werden, woraus die Hausbewohner es abholen und in Empfang nehmen, ohne sich zu der Wache zu verfügen.

51.

Keiner der Wache muß in ein solchergestalt angestektes Haus sich begeben, und

52. wenn

52.

wenn solche abgelbset wird, muß sie die tragende wollene Kleider vor dem Hause an den Stubenfenstern von aussen aufhängen, klopfen, und zuvor hinlängliche Luft durchgehen lassen, ehe solche ohne Gefahr in ihre Wohnung gebracht und wieder angelegt werden können.

53.

Am besten ist es wenn sowohl der Aufseher oder Vorsteher als auch die Wachen sich der leinen Kleider, worin der pestilenzialische Gift sich nicht so lange als in wollenen Kleidungen verweilet, bedienen.

54.

Da nun schon oben aus allgemeinen Erfahrung versichert worden, daß gegen die Krankheit selbst noch gar kein Heilmittel erfunden worden, und jemehr bey einem kranken Vieh dieses Gift überhand nimmt, desto gefährlicher solches der Nachbarschaft wird: So ist das beste und sicherste Mittel, um der Seuche in einer

einer Gegend Einhalt zu thun, daß man das an der Seuche krank gewordene Vieh, ehe die Seuche weiter um sich greift, sogleich tödte.

55.

Dadurch kann eine ganze Provinz vor diesen ansteckenden großen Uebel geschützt, und der Eigenthümer reichlich schadlos gehalten werden.

56.

Dieses tödten muß aber an dem Ort wo solches verscharrt werden soll, geschehen, weil auch das Blut, welches unterwegs dem erschlagenen Vieh abgeht, den Gift verbreitet.

57.

Daher muß der etwa auf dem Nebenwege dem angestekten Vieh entgangenen Mist, sogleich tief untergegraben werden, damit nichts davon ausdünsten könne.

58.

Fiele aber ein Stück Vieh dennoch im Stalle um, so muß solches auf einer mit Bret-

Brettern wohl vernagelten Schleife abgeführt werden.

59.

Daher müssen die Aufseher des gesunden und Franken Viehes gleich nach ihrer Anordnung veranstalten, daß eine solche Schleife von der ihnen anvertrauten Commune angeschaffet und solche

60.

so oft sie gebraucht worden, mehrmalen durchs stehende Wasser wohin kein Vieh kommt gezogen, mit einem besonders dazu versfertigten scharfen Besen abgeschauert, und dann nebst dem Besen in freier Luft an einen Abort zum weitem Gebrauch aufbewahret werde.

61.

Ein jeder Stall worin ein seuchendes Stück Vieh gewesen, muß, ehe wieder gesundes Vieh hineingebracht werden kann, gänzlich ausgemistet, dieser Mist nicht zu dem andern gewor-

worfen, sondern sorgfältig an einem Ort tief untergegraben, der Boden und Wände des Stalles tüchtig abgeschwemmet und die Krippen und Krippenpfosten mit Fleiß mit Sand abgeschauert, demnächst abgewaschen, und die Wände allenfalls mit Kalk geweißet, auch das etwa oben über liegende Heu für die Pferde abgeräumt und solchergestalt alles was zum Anstecken des neuen Viehstandes nur auf eine entfernte Ort gereichen könnte, aus dem Wege geschafft werden.

62.

Sobald nun durch diese gewis sichere und einzige nützliche Vorkehrungen, unter göttlichen Beystand die Seuche von der Provinz wieder abgewendet worden ist, sollen

- a) die Vornnglücken,
- b) die sich hierbey besonders treu und unverbroßen ausgezeichnet, und
- c) die Aufseher, die ihrem wichtigen Amt mit Rechtschaffenheit zum allgemeinen Besten vorgestanden haben,

erste

erstere merklich und fühlbar unter die Arme gegriffen, letztere aber nach Verdienst belohnet, und alle desfalls aufgegangene Kosten, prompt erstattet werden.

63.

Zu dem Ende müssen die Aufseher oder Vorsteher jedes getödtete oder an der Seuche crepirte Vieh, vorher nach Eid und Gewissen taxiren, die Farbe, sonstige Beschaffenheit, und das Alter des Viehes nebst Namen und Nummer des Eigenthümers, jedesmalen in ein besonderes Buch deutlich verzeichnen, und um den andern Tag dieses Buch dem Magistrat oder Receptor vorzeigen, damit dieser daraus sogleich die Liste fortführe, und in Zukunft dieses Buch mit jener Liste völlig übereinstimme und keine Dunkelheiten einschleichen mögen.

64.

Der Orts-Receptor oder Magistrat müssen diese Listen mit äußerster Genauigkeit halten und bleiben solche für alle Zweifel und Unters-
schleife

schleife verantwortlich, indem sie alle Gelegenheit haben, sofort den Umständen nachzufragen, und sich an Ort und Stelle selbst erkundigen.

65.

Es müssen daher die Magistrate und Receptores keinesweges ihre Verrichtungen hierbey zu einer bloßen Stubenarbeit machen, sondern sie müssen, unter vorgeschriebenen Vorschriften öfters selbst sich an Ort und Stelle befügen, den Visitationen beywohnen und die Anordnungen des Vorstehers zu dirigiren bemühet und zu allen behüßlich seyn.

66.

Endlich müssen die Land- und Steuer-Räthe nicht nur sofort diese Einrichtung befolgen, sondern auch jene Commune und Ortschaft an einen Arzt und diesen hinwiederum an die Communen verweisen, um wegen Gebrauch der Präservativ-Mittel, die Einwohner treulichst und gutmütig anzuweisen, sich aber aller andern Cur-Mittel zu enthalten, bis solche von
der

der Kriegeß- und Domainen-Kammer als bewährt aufgenommen, und als solche publiciret worden, weil sonst der Unterthan confundiret, und allen Mißbräuchen Thür und Thor gedönet wird.

67.

Im übrigen wird männiglich auf die allerhöchste Instruction vom 13. April 1769 hienit verwiesen und die darin verordnete schwere Strafen hierdurch allgemein wiederholet, ohne daß es deren besondere Uebertragung hieher bedarf.

Hamm in der Kriegeß- und Domainen-Kammer
den 27. Januar 1797.

Frh. von Stein. Diemann. Liebrecht. von Bessl.
von Reden. von Ammon. Müller. von Harnard.
Ribbentrop. von Schlechtendal. Meyer. von Bernuth.

Frh.
von
Ritt

Ha

bed

daß

St

mit

hda

5

13

14

15

16

17

18

19

30

der

wä

wo

unt

wit

Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

Centimetres

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

